

Gemessen am Maßstab der Förderlichkeit ist ein wichtiger Grund für die Namensänderung der Klägerin gegeben. Zwischen der Klägerin und ihren Pflegeeltern besteht ein seit mehr als acht Jahren andauerndes intensives Eltern-Kind-Verhältnis. Die Klägerin ist in die Pflegefamilie integriert und fühlt sich dieser zugehörig. Dies bestätigen auch die Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialdienstes im Landratsamt Straubing-Bogen v. 23.11.2012 und 19.07.2013. Vor diesem Hintergrund dient die Herbeiführung einer Namensidentität der Dokumentation der Zugehörigkeit der Klägerin zum Familienverband der Pflegeeltern. Diese Dokumentation der Zugehörigkeit ist für die Klägerin wichtig, die keine bildliche Vorstellung von ihren leiblichen Eltern hat, was durchaus nachvollziehbar ist angesichts des Umstandes, dass die Klägerin im Alter von drei Monaten zu den Pflegeeltern kam und die Beigeladene nach einem Jahr Kontaktsperre nur einen Kontaktversuch unternahm, den sie nach weniger als einem Jahr wieder einstellte. Ihren leiblichen Vater hat sie nach Angaben der Vormunde im Jahr 2007 gesehen, es fehlt ansonsten von dieser Seite jegliche Lebensäußerung gegenüber der Klägerin. Die Namensänderung entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Klägerin und wurde mehrfach bei verschiedenen Gelegenheiten und Anlässen immer wieder zum Ausdruck gebracht. Nach der mündlichen Verhandlung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Wunsch der Klägerin, den gleichen Namen wie ihre Pflegeeltern zu tragen, inzwischen infolge Zeitablaufs wesentlich an Bedeutung verloren hat. Die achtjährige Klägerin wird noch einige Jahre für eine möglichst unbeeinträchtigte Persönlichkeitsentwicklung auf eine enge familiäre Bindung angewiesen sein, die ihr emotionale Sicherheit und das Gefühl der Zugehörigkeit ver-

mittelt, bevor dann mit fortschreitender Pubertät eine allmähliche Verselbstständigung eintritt. Die Namensänderung erscheint deshalb nach wie vor geeignet, sich positiv auf ihre weitere Entwicklung auszuwirken. Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass die anderen Pflegekinder der Vormunde ihre Geburtsnamen bisher beibehalten haben und somit ein einheitlicher Familienname nicht existiert, denn der Wunsch sich auch über den Nachnamen mit den nicht leiblichen, aber tatsächlichen Eltern zu identifizieren, v.a. wenn sie ausschließlich die Bezugspersonen sind, kann unterschiedlich ausgeprägt sein (vgl. VG Freiburg [Breisgau], Urt. v. 10.11.2011 – 4 K 160/11, juris). Eine etwaige Inkonsequenz der Pflegeeltern, auf die es im Übrigen gar nicht ankommt, oder eine Abschwächung bzw. geringere Glaubwürdigkeit des Wunsches der Klägerin auf Einbenennung ist darin nicht ohne Weiteres zu erkennen, geschweige denn würde eine solche Schlussfolgerung naheliegen. Bevor sich der Allgemeine Sozialdienst in der zweiten Stellungnahme v. 19.07.2013 im Anschluss an die Klagebegründung nur kurz am Ende des ansonsten identisch zu der ersten Stellungnahme v. 23.11.2012 gebliebenen Inhalts zur Frage der Förderlichkeit negativ äußert, ohne dies eingehender zu begründen, war in der ersten Stellungnahme in der Annahme, dass es für die Einbenennung auf die Erforderlichkeit und damit nur auf die Gefährdung des Kindeswohls ankommt, auch aus Sicht der „Unterzeichnenden“ und nicht nur der Pflegeeltern von einer „enormen Belastung“ der Klägerin in Abgrenzung zu einer „latenten oder akuten Gefährdung für das Kindeswohl“ die Rede. Diese Kehrtwende von einer Erforderlichkeit unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung zur Verneinung der (bloßen) Förderlichkeit ist mit der Verweisung auf den nahezu identi-

schen Inhalt der beiden Stellungnahmen in der gedanklichen Kürze („aus sozialpädagogischen Sicht“) nicht nachvollziehbar.

Überwiegende sonstige Interessen an der Beibehaltung des bisherigen Familiennamens der Klägerin bestehen nicht. Dabei ist zu bedenken, dass auch bei der Einbenennung eines Pflegekindes die Bewertung des Kindeswohls ihrerseits eine Gewichtung gegenläufiger Interessen erfordern kann. Neben dem Interesse des Kindes an der von ihm gewünschten Namensgleichheit mit den Pflegeeltern muss u.U. auch die Aufrechterhaltung seiner Beziehung zur leiblichen Mutter in den Blick genommen werden, wo die Beibehaltung eines gemeinsamen Namens ein äußeres Zeichen ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 31.08.2010 – 16 A 3226/08, juris). Aus den beiden (auch in diesem Punkt gleichlautenden) Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialdienstes wird allerdings nicht erkennbar, dass außer der Erklärung der Beigeladenen, der Namensänderung nicht zuzustimmen und der Absicht, „zu einem späteren Zeitpunkt“ wieder Kontakt zu der Klägerin haben zu wollen, überhaupt eine Bindung der Klägerin zur Beigeladenen besteht. Selbst vorhandene geringe Bindungen (z.B. über wenige Besuchskontakte im Jahresverlauf) würden es grds. wohl nicht rechtfertigen, in der Abwägung mit dem Kindeswohl das bestehende Namensband aufrechtzuerhalten (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).

Praxishinweis:

Der Aufsatz von Thomas im **StAZ 2010, 33 ff.** zeigt anhand von Praxisbeispielen die Voraussetzung von Namensänderungen nach dem NÄG und geht dabei insbesondere auf § 3 NÄG ein und auf die Abgrenzung des NÄG zu anderen Gesetzen zur Namensänderung.

Richterin am OLG Yvonne Gottschalk

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Vier Jahre BMZ – Berliner Mediationszentrale e.V.

Vor vier Jahren wurde an dieser Stelle die neu gegründete BMZ – Berliner Mediationszentrale e.V. vorgestellt. Was ist aus dieser Kooperation von BAFM, BM und Berliner Anwaltsverein geworden?

Seit 2009 erlaubt der Gesetzgeber dem Gericht, den Konfliktparteien gem. §§ 135 und 156 Abs.1 FamFG aufzugeben, an einem

kostenlosen Informationsgespräch über außergerichtliche Konfliktbeilegung teilzunehmen. Die BMZ wurde infolge dieser Gesetzesnovellierung des FamFG gegründet. Sie ist eine direkte Anlaufstelle für Mediationsuchende und ermöglicht es Familienrichterrinnen und -richtern, aus der Sitzung heraus einen Kontakt zur Mediation zu knüpfen. Den Beteiligten wird in einer sehr belasten-

den Situation abgenommen, sich selbst einen passenden Mediator suchen oder sich auf einen Mediator einigen zu müssen.

Die Berliner Mediationszentrale e.V. vermittelt biprofessionelle Mediatorenpaare, die nach den Ausbildungsstandards der beteiligten Verbände, d.h. mit einem Ausbildungsumfang von mindestens 200 Stunden, ausgebildet sind.

Mindestens einer der Mediatoren ist erfahren in der Familienmediation.

Inzwischen hat die BMZ rd. 40 Mitglieder, verteilt über alle Berliner Bezirke. Dieser Pool gewährleistet es, innerhalb von wenigen Tagen das kostenlose Informationsgespräch anzubieten. Die langen Wartezeiten der Familienberatungsstellen hat die BMZ nicht. Die BMZ bietet zudem Mediation in Familiensachen ohne Beschränkung auf Kindschaftsachen.

■ Ablauf

Kontakt zur BMZ kann man über die Homepage oder die zentrale Rufnummer herstellen.

Schon das erste Telefonat nimmt ein Mediator entgegen. Dieser vermittelt anhand eines Rotationsystems und entsprechend den Wohn- oder Arbeitsbezirken der Medianden ein Mediatorenpaar. Dieses meldet sich direkt bei den Konfliktparteien und vereinbart Ort und Zeit für das Informationsgespräch. Häufig werden bereits in diesem Gespräch neue Wege aufgezeigt. Konfliktparteien beginnen z.B., sich vom Kampf um das Kind zu lösen und sich mit dem Gedanken der fortbestehenden gemeinsamen Elternschaft vertraut zu machen. Sie erfahren was der Unterschied von Positionen und eigenen Interessen ist. Oft schließt sich eine Mediation unmittelbar an.

Manchmal gelingt es aber nicht, den guten Willen über das kostenlose Gespräch hinaus in eine kostenpflichtige Mediation zu führen.

■ Kosten

Um Transparenz zu schaffen, haben sich die Mediatoren der BMZ verpflichtet, einen Stundensatz von 60,- € pro Medianden und Stunde zu erheben. Bei Bedürftigen reduziert sich der Satz auf 30,- €. Für viele ist auch dieser Satz noch zu hoch. Dringend notwendig wäre eine Art Mediationskostenhilfe, die zwar Haushaltsgelder erfordert, letztlich aber die Justizkasse entlasten würde.

■ Erste Erfahrungen

Kosten sind ein Grund, warum nach ersten Erfahrungen die Gerichte noch zögerlich sind, die Konfliktparteien in die außergerichtliche Mediation zu schicken.

Befragungen haben ergeben, dass es oft dem Selbstverständnis der Richter/innen widerspricht, den Rechtssuchenden und damit auch Hilfesuchenden die Verantwortung zurückzugeben. So wird in vielen Verhandlungen ein Vergleich angestrebt, der die Parteien momentan befriedet, sich aber nicht immer als nachhaltig erweist. Dies mag daran liegen, dass die Parteien vor dem erkennenden Richter unter einem gewissen Einigungsdruck stehen. Die Zeit im Termin ist knapp, die Aufregung groß und es können nicht alle

Umstände berücksichtigt werden, die den eigentlichen Konflikt ausmachen.

Inzwischen haben sich Güterichter etabliert, sodass die Klärung „im Hause“ bleibt.

Nach wie vor stellt sich die Frage, ob Mediation bei Hochstrittigkeit überhaupt das richtige Mittel ist. 90 % aller Scheidungen verlaufen relativ friedlich. Wie soll man in den wenigen, aber aufwändigen hochstrittigen Fällen vorgehen?

In der Literatur sind die Gründe für Hochstrittigkeit vielfach erläutert worden. Dabei wurde deutlich, dass es eines viel Zeit in Anspruch nehmenden, hoch sensiblen Prozesses bedarf, um die Parteien aus ihrer Hochstrittigkeit zu lösen. Kann dies vor Gericht gelingen, ohne dass es sich immer wieder mit der Sache beschäftigen muss? Allerdings scheitert auch Mediation manchmal an der Hochstrittigkeit.

Doch selbst wenn Mediationen abgebrochen wurden, konnte während der Dauer einiges aus dem Familienalltag kurzfristig geregelt werden. Die Medianden konnten erfahren, dass eine Verständigung in Teilbereichen möglich ist – und eine Fortführung des gerichtlichen Verfahrens verläuft i.d.R. kooperativer, wenn die Beteiligten einen Einblick in ein Mediationsverfahren bekommen haben.

Die BMZ – Berliner Mediationszentrale e.V. freut sich, dass ihr Angebot jedes Jahr mehr angenommen wird. Inzwischen sind vielfältige Kontakte zu den Gerichten, Jugendämtern und sonstigen Beratungsstellen hergestellt. Fortbildungen für Richter/innen und die Mitarbeiter/innen der Jugendämter sind geplant.

■ Ausblick

Ende 2013 wird nach vier Jahren ein neuer Vorstand gewählt. Die inzwischen selbstverständliche Zusammenarbeit der Verbände in Berlin findet zum Nutzen der Mediationsuchenden in der BMZ – Berliner Mediationszentrale e.V. ihren Ausdruck. Untereinander findet ein reger Austausch und Zusammenarbeit in Form der Co-Mediation, gemeinsamer Fortbildung, Super- und Intervision statt.

Neue Themen und Herausforderungen tun sich auf, wie z.B. die Rechtsprechung auf europäischer Ebene zum gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Wir freuen uns darauf, mit den Beteiligten neue Wege zu gehen und weiter die außergerichtliche Mediation zu stärken. www.berliner-mediationszentrale.de

Für den Vorstand: Svetlana von Bismarck und Lars Anderson

Termine

03.–05.03.2014
Berlin

Frühe Warnzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung von Säuglingen und Kleinkindern

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.

Infos/Anmeldung

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6706-272 oder -220
Fax: 069/6706-203
fobi@pb-paritaet.de
www.bildungswerk.paritaet.org
Anmeldeschluss: 20.01.2014

17.03.2014
Frankfurt am Main

§ 8a SGB VIII: Kindeswohlgefährdung erkennen – Kinder schützen

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.

Infos/Anmeldung

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6706-272 oder -220
Fax: 069/6706-203
fobi@pb-paritaet.de
www.bildungswerk.paritaet.org
Anmeldeschluss: 01.02.2014

24.–26.03.2014
Hofgeismar

„In Kontakt kommen ...“ Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern

Veranstalter

Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV)

Infos/Anmeldung

Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV)
Flüggestr. 21
30161 Hannover
Tel.: 0511/39 08 81-0
Fax: 0511/39 08 81-16
info@erev.de
www.erev.de

Vorschau

■ Kathrin Binder/Ulrich Bürger

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch Kinder psychisch kranker Eltern

■ Wolfgang Keuter

Neue Rechte für den biologischen Vater (Teil 2)